

Alemannischen Narrenring e.V.



§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Alemannischer Narrenring e.V.“, abgekürzt ANR genannt. Sitz des ANR ist Friedrichshafen am Bodensee. Der ANR wurde am 21.06.1969 gegründet und ist seit dem 14.10.1969 im Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang unter VR 146 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der ANR ist der Zusammenschluss (Vereinsverband) von Vereinen aus den Regionen Bodensee, Allgäu und Oberschwaben-Donau, die fasnachtliches und heimatliches Brauchtum unter grundsätzlichem Ausschluss jeder politischen, konfessionellen und geschäftlichen Absicht pflegen und als Narrenvereine, Narrenzünfte, Narrengemeinschaften, Narrengesellschaften o. ä. bezeichnet werden.
2. Der ANR erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der ANR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele. Mittel des ANR dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ANR. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Der Zweck des ANR ist die Unterstützung und Überwachung seiner Mitglieder bei der Erhaltung, Förderung und Durchführung des fasnachtlichen und heimischen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Förderung in allen Fragen der schwäbisch-alemannischen Fasnacht
 - b) Erfassung und Vermeidung von in der schwäbisch-alemannischen Fasnacht untypischen Brauchelementen, von fremdländischen Einflüssen und von Auswüchsen.
 - c) Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen, Tagungen und Seminaren.
 - d) Förderung der Jugendpflege.
 - e) Kontaktpflege zu Ministerien, Behörden, GEMA und anderen Institutionen.
 - f) Förderung des Schrifttums über das Brauchtum, Verbindung zur Presse und zu anderen Medien.
 - g) Unterhaltung eines Archivs.
4. Die Eigenständigkeit und das Eigenleben der Mitglieder darf durch den Zusammenschluss nicht beeinträchtigt werden.
5. Innerhalb des ANR besteht eine Jugendorganisation. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des ANR in der Jugendarbeit tätig. Sie wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Konvent.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder im ANR sind eigenständige und rechtsfähige Vereine, aber auch Zusammenschlüsse oder eigenständige Untergruppen von Vereinen, die alle einheitlich als Ringzünfte bezeichnet werden.
2. Für die Mitgliedschaft im ANR ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den 1. Vorstand zu richten und vom Präsidium auf Einhaltung der in einer Ordnung festgehaltenen Aufnahmekriterien zu überprüfen. Die Mitgliederversammlung (Konvent) entscheidet danach über die Aufnahme als Mitglied auf Probe, das speziell als „Gastzunft“ bezeichnet wird, mit einer Probezeit von mindestens zwei und maximal fünf Jahren.
3. Nach Ablauf der Probezeit ist von der Gastzunft ein Antrag auf Vollmitgliedschaft zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet danach wiederum die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Den erklärten Austritt des Mitgliedes
 - b) Auflösung der Ringzunft
 - c) Nichtantragstellung auf Vollmitgliedschaft am Ende der Probezeit
 - d) Ausschluss
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem 1. Vorstand vorliegen. Gleichzeitig müssen die Verbindlichkeiten gegenüber dem ANR erfüllt sein.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
4. Gründe für den Ausschluss sind:
 - e) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Beschlüsse
 - f) Zuwiderhandlungen gegen den Zweck und die Interessen des ANR.
 - g) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Für den Beitritt in den ANR wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Jedes Mitglied hat bis zum 11. November einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zur Ermittlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages haben die Ringzünfte ihre aktuelle Mitgliederzahl nach jährlicher Aufforderung mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie an den Veranstaltungen und den Leistungen des ANR (Versicherung, GEMA u. a.), sofern hierfür keine Beschränkungen ausgesprochen werden müssen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des ANR zu fördern, seine Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse seiner Organe zu beachten und einzuhalten.
3. Die Ringzünfte unterstützen sich in der Fasnachtszeit gegenseitig durch Teilnahme an ihren Umzügen oder sonstigen Veranstaltungen.
4. In den Regionen Bodensee, Allgäu und Oberschwaben-Donau können jährlich Freundschaftstreffen abgehalten werden, die in eigenen Ordnungen geregelt sind.
5. Mindestens alle fünf Jahre findet ein Verbandstreffen (Ringtreffen) statt, an dem alle Ringzünfte teilnehmen müssen. Diese Ringtreffen sind ebenfalls in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 8 Regionen des ANR

Der ANR umfasst die Regionen Bodensee, Allgäu und Oberschwaben-Donau. Die Mitglieder jeder Region wählen auf drei Jahre einen Oberzunftmeister, der sie als Beisitzer im ANR-Präsidium (s. § 11) vertritt. Er hat einen Stellvertreter und einen Schriftführer, die ebenfalls von den Mitgliedern der Region auf drei Jahre zu wählen sind. Die Wahl der Oberzunftmeister ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Aufgaben und Verpflichtungen der Oberzunftmeister sind in einer eigenen Ordnung festgelegt.

§ 9 Organe des ANR

Organe des ANR sind:

- a) Mitgliederversammlung (Konvent)
- b) Präsidium
- c) ANR-Jugend

§ 10 Mitgliederversammlung (Konvent)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Mitglieder (Ringzünfte), dem Präsidium, den Ehrenmitgliedern und eventuell geladenen Gästen. Als Vertreterversammlung im Sinne des Vereinsrechts ist die Mitgliederversammlung nicht öffentlich.
2. Die beiden Vertreter jeder Ringzunft sind deren 1. und 2. Vorstand oder andere Vereinsmitglieder, die vom 1. Vorstand hierfür die Vertretungsberechtigung erhalten haben.

3. Pro Jahr sind zwei ordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten, eine im Frühjahr (Frühjahrskonvent) und eine im Herbst (Herbstkonvent). Diese Konvente werden vom 1. Vorstand des ANR-Präsidiums (siehe § 11) drei Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Ein außerordentlicher Konvent findet statt
 - a) bei einem entsprechenden Beschluss des Präsidiums
 - b) wenn ein Zehntel der Ringzünfte dieses unter Angabe des Zecks und der Gründe schriftlich beim 1. Vorstand verlangt.
 - c) nach einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des ANR oder zur Änderung des Zwecks.

Der außerordentliche Konvent ist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim 1. Vorstand und vier Wochen vor seiner Abhaltung unter Angaben der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorstand oder im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorstand.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung beim 1. Vorstand schriftlich vorliegen.
7. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Vertreter der Ringzünfte mit Ausnahme der Gastzünfte, wobei jede Zunft nur eine Stimme hat. Soweit die Satzung nichts anderes festlegt, sind die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Akklamation. Eine geheime Abstimmung kann die Mitgliederversammlung mit einem Zehntel seiner stimmberechtigten Mitglieder bestimmen. Beschlüsse können nur über solche Punkte gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
8. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über das Ringvermögen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt werden. Beschlüsse über die Auflösung des ANR oder über die Änderung des Zwecks sind in § 14 geregelt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in § 13 geregelt ist.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des 1. Vorstands
 - b) Entgegennahme des geprüften Kassenberichts des Kassierers
 - c) Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Jugendleiters
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Wahlen nur im Frühjahrskonvent
 - Präsidium mit Ausnahme der Oberzunftmeister und des Jugendleiters
 - Kassenprüfer
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks und die Auflösung des ANR

- h) Genehmigung des Haushaltsplans
- i) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Ringzünften
- j) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrags
- k) Ernennung von Ehrennarren und Ehrenpräsidenten
- l) Vergabe von Ringtreffen
- m) Bestätigung der vom Präsidium erlassenen Ordnungen
- n) Bestätigung der Oberzunftmeister
- o) Bestätigung des ANR-Jugendleiters

§ 11 Präsidium

1. dem Präsidium gehören an:

- 1. Vorstand (Präsident, Narrenmeister)
- 2. Vorstand (Vizepräsident, stellvertretender Narrenmeister)
- Schriftführer (Kanzelar)
- Kassier (Schatzmeister)
- Protokollführer (Protokoller)
- Chronist
- Brauchtumsmeister (Brauchtumer)
- Beisitzer Reg. Allgäu (Oberzunftmeister Region Allgäu)
- Beisitzer Reg. Bodensee (Oberzunftmeister Region Bodensee)
- Beisitzer Reg. Oberschwaben-Donau (Oberzunftmeister Region Oberschwaben-Donau)
- Jugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand. Beide Vorstände vertreten jeder für sich alleine gerichtlich und außergerichtlich den ANR.

2. Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Oberzunftmeister werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten sind weitere Wahlgänge erforderlich, bis nach Meinungsaustausch und Abwägung der Gründe ein eindeutiges Ergebnis erreicht wird. Der 1. Vorstand darf nach seiner Wahl nicht mehr Vorsitzender einer Ringzunft sein. Als Kandidaten für die Wahl des Präsidiums sind nur Mitglieder aus den Ringzünften zugelassen.
3. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und hat Sitz und Stimmrecht im Präsidium. Seine Wahl ist im Konvent bekannt zugeben und zu bestätigen.
4. Scheidet während der Amtszeit ein Präsidiumsmitglied aus, so werden dessen Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl von einem anderen Präsidiumsmitglied wahrgenommen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
6. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) Geschäftsführung

- b) Erstellung von Haushaltplan und Kassenbericht
- c) Einberufung von Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorstand oder im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorstand.
- d) Ernennung von beratenden Ausschüssen und deren Ausschussmitgliedern auf bestimmte Zeit und für besondere Aufgaben (z.B. Ordenskapitel, Brauchtumsausschuss)
- e) Erstellung eines Veranstaltungskalenders
- f) Pflege und Förderung der Jugendarbeit.

Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder regelt der Geschäftsverteilungsplan.

- 7. Das Präsidium kann zur satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung verschiedene Ordnungen erlassen, die dann von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- 8. Das Präsidium kann ohne besondere Genehmigung durch die Mitgliederversammlung über außerplanmäßige Aufwendungen bis zu 750,-- € frei verfügen.
- 9. Das Präsidium ist berechtigt, bei Satzungsänderungen redaktionelle Überarbeitungen vorzunehmen, soweit sie durch das Registergericht angeordnet wurden und den Sinn der Satzung nicht verändern.

§ 12 Rechnungswesen und Vergütung

- 1. Das Präsidium hat alljährlich bis zum Herbstkonvent den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Kassierer einen Kassenbericht zu erstellen, der nach Prüfung durch die Kassenprüfer (Ringfilzer) der Mitgliederversammlung zusammen mit einem Prüfbericht vorzulegen ist. Die Kassenprüfung ist somit mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf aber auch öfters durchzuführen.
- 3. Jede Tätigkeit für den ANR erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden auf Beschluss des Präsidiums erstattet.

§ 13 Protokollierung der Versammlungen und Beschlüsse

- 1. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle zu führen, in denen insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.
- 2. Die Protokolle sind vom 1. Vorstand und dem Protokollführer (Protokoller) zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung und Änderung des Zwecks

- 1. Die Auflösung des ANR oder die Änderung des Zwecks wird nur durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung eingeleitet. Zu der daraufhin durchzuführenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, die dann endgültig die Auflösung des ANR oder die Änderung des Zwecks beschließen soll, muss vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den 1. Vorstand eingeladen werden.
- 2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter der Ringzünfte anwesend sind. Ist sie nicht

beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter beschließen. Der Auflösungsbeschluss erfolgt mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

3. Im Falle der Auflösung des ANR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen auf die Stadt des letzten Vereinssitzes mit der Auflage über, dieses entweder selbst unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung, Förderung und Durchführung des fastnächtlichen und heimischen Brauchtums nach dieser Satzung zu verwenden oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit den gleichen Auflagen zu übertragen.

§ 15 Auseinandersetzungen

1. Bei Auseinandersetzungen zwischen ANR-Präsidium und seinen Ringzünften oder zwischen Ringzünften wird versucht, die Streitigkeiten oder Unklarheiten in echtem Narrengest friedlich zu regeln.
2. Führt dieser Versuch zu keinem Ergebnis, wird ein Schiedsgericht gebildet, das aus zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertretern der Ringzünfte bzw. Präsidiumsmitgliedern und einem neutralen Juristen besteht und die Auseinandersetzung schlichten soll.
3. Der Rechtsweg soll erst dann bestritten werden, wenn der Vermittlungsversuch des Schiedsgerichts gescheitert ist.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB § 21-79.

Die Satzung wurde zuletzt beim Herbstkonvent am 24.10.2009 in Uttenweiler geändert.